



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 18. September 2026, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Auf der Steinkaut 10/12, Saal 105, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Friedrichsdorf Blatt 1767 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Friedrichsdorf	3	47/4	Gebäude- und Freifläche, Institut Garnier 14	102

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.10.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: **358.000,00 €**

2.

Der im Grundbuch von Friedrichsdorf Blatt 1767, laufende Nummer 2/ zu 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 39/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
2/ zu 1	Friedrichsdorf	3	47/7	Gebäude- und Freifläche, Institut Garnier	1919

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.10.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: **6.000,00 €**

Gesamtverkehrswert: 364.000,00 €

Objektbeschreibung:

Wohn- und Geschäftshaus, bestehend aus zwei Wohneinheiten und einer Gaststätte, aktuell als Dreifamilienhaus genutzt (**Flurstück 47/4**) und ein 39/1.000 Miteigentumsanteil an einem Grundstück (**Flurstück 47/7**)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **0568 3060 2023**.

Braun
Rechtspfleger